

Amtsgericht Hildesheim

Geschäfts-Nr.:

48 C 147/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 19. 11.2009

Gottschalk, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**Im Namen des Volkes****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Friedel Niesmann, Königsberger Str. 40, 31061 Alfeld,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Amim u.a.,
Bahnhofsallee 40, 31134 Hildesheim,

Geschäftszeichen: 298/09 B 01/Wi

gegen

1. Herrn Andre Staudt, Osterstr. 17, 31008 Elze,

2. Herrn Andreas Böhne, Neue Str. 19, 31191 Algermissen,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Jan-Martin Fett, Scheelenstr. 13,
31134 Hildesheim,

Geschäftszeichen: 11738/JMF Staudt./Niesmann

Prozessbevollmächtigter zu 2: Rechtsanwalt Hans-Joachim Müller, Hannoversche Str. 19,
30926 Seelze,

Geschäftszeichen: 001/SAL/T1762/2009

hat das Amtsgericht Hildesheim am 19.11.200 auf die mündliche Verhandlung vom
30.10.2009 durch den Richter Langner**für Recht erkannt:**

- 1.) Der Beschluss vom 16.09.2009 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung jedoch durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagten vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob sich der im einstweiligen Verfügungsverfahren geführte Rechtsstreit der Parteien über die Verpflichtung der Verfügungsbeklagten, über den Verfügungskläger im Internet verbreitete Inhalte zu entfernen, in der Hauptsache erledigt hat.

Die Parteien des Rechtsstreits sind ehemalige Geschäftspartner bei der Firma Staudt KG.

Der Verfügungskläger (Kläger) behauptet, die Verfügungsbeklagten (Beklagten) seien für bestimmte ihm in seiner beruflichen Tätigkeit misskreditierende falsche Äußerungen und Unterlagen im Internet verantwortlich, die unstreitig zum Zeitpunkt der Stellung seines Antrags auf Erlass der streitgegenständlichen einstweiligen Verfügung unter der Internetadresse www.meinparteibuch.com zu finden waren und später gelöscht wurden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Äußerungen wird auf die Antragschrift vom 14.09.2009 (Bl. 9 d.A.) sowie den Schriftsatz vom 20.10.2009 (Bl. 48 d.A.) nebst Anlagen verwiesen.

Der Kläger behauptet, ausschließlich die Beklagten haben Zugriff auf die ins Internet gestellten Unterlagen haben können, weshalb auch nur sie für die Inhalte im Internet verantwortlich sein könnten.

Insofern hat der Kläger zunächst beantragt,

- 1.) den Beklagten zu verbieten, über das Internet oder auf sonstigem Wege wahrheitswidrige und den Antragsteller misskreditierende Äußerungen im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit für die Firma Staudt KG zu verbreiten.
- 2.) den Beklagten aufzugeben, die über den Kläger auf der Webseite www.meinparteibuch.com eingestellten Inhalte sofort zu entfernen bzw. entfernen zu lassen,
- 3.) den Antragsgegnern für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. und Ziffer 2. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 16.09.2009 antragsgemäß eine einstweilige Verfügung erlassen. Hiergegen haben die Beklagten Widerspruch eingelegt. Nach Erlass der

einstweiligen Verfügung sind die streitgegenständlichen Äußerungen und Unterlagen außerdem aus dem Internet entfernt worden. In Ansehung von Widerspruch und Entfernung der Inhalte beantragt der Verfügungskläger nunmehr lediglich noch,

festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

Die Verfügungsbeklagten widersprechen der Erledigterklärung und beantragen,

den Beschluss vom 16.09.2009 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten insbesondere, für die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Inhalte verantwortlich zu sein. Die Veröffentlichung könne gleichermaßen durch Dritte erfolgt sein; dies insbesondere deshalb, weil sie die Unterlagen auch an Außenstehende weitergegeben hätten.

Hinsichtlich des weitergehenden Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 16.09.2009 war auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Nach einseitiger Erledigterklärung durch den Verfügungskläger war insoweit lediglich noch festzustellen, ob der Antrag des Klägers auf Erlass der einstweiligen Verfügung ursprünglich zulässig und begründet war und ob ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis nachträglich die Zulässigkeit oder die Begründetheit hat entfallen lassen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar war der Antrag des Klägers auf Erlass der einstweiligen Verfügung zulässig und das klägerische Begehren hat sich auch nach Rechtshängigkeit erledigt. Der Antrag war jedoch in der Sache bereits von Anfang an unbegründet.

So ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lediglich dann begründet, wenn der Kläger sowohl einen Verfügungsanspruch als auch einen Verfügungsgrund glaubhaft machen kann. Dies vermochte er vorliegend aber nicht. Voraussetzung für einen Verfügungsanspruch ist nämlich, dass ein zivilrechtlicher Anspruch auf die begehrte Rechtsfolge besteht. Ein Verfügungsgrund liegt stets dann vor, wenn eine besondere

- 4 -

Eilbedürftigkeit gegeben ist. Der Verfügungskläger vermochte weder einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Beseitigung der streitgegenständliche Internetinhalte glaubhaft zu machen, noch die besondere Eilbedürftigkeit der Angelegenheit.

Ein zivilrechtlicher Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch - gleich aufgrund welcher konkreten Grundlage - besteht stets nur gegen denjenigen, der für ein bestimmtes - zu unterbindendes - Verhalten oder einen bestimmten Zustand verantwortlich ist. Das Gericht ist vorliegend nicht in der nach § 294 ZPO erforderlichen Weise davon überzeugt, dass es gerade die Verfügungsbeklagten gewesen sind, die für die streitgegenständlichen Internetinhalte verantwortlich waren. Zwar meint Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 ZPO lediglich die überwiegende Wahrscheinlichkeit der behaupteten Tatsache, das Gericht hält es aber nicht für überwiegend wahrscheinlich, dass es gerade die Beklagten waren, die die Inhalte in das Internet gestellt haben. Vielmehr erscheint es dem Gericht in gleicher Weise möglich, dass Dritte für die Inhalte verantwortlich gewesen sind.

Selbst wenn man aber davon ausginge, einer der Beklagten sei für die Inhalte verantwortlich gewesen, so steht damit noch nicht fest, welcher der Beklagten. Dann wäre es ebenso möglich, dass der Beklagte zu 1.) für die Inhalte verantwortlich gewesen ist wie dass die Inhalte im Verantwortungsbereich des Beklagten zu 2.) standen bzw. dass beide Beklagten gemeinsam für die Inhalte verantwortlich waren. Insofern wäre es für das - ursprüngliche - Vorliegen eines Verfügungsanspruchs - gegen einen der Beklagten oder gegen beide Beklagte - aber jedenfalls erforderlich gewesen, dass dargelegt und glaubhaft gemacht worden wäre, warum gerade der eine oder der andere Beklagte oder gar beide Beklagte gleichermaßen für die Inhalte verantwortlich gewesen sein sollen. Dahingehender Vortrag des Klägers ist jedoch nicht vorhanden. Dass ein Anspruch gegen einen von zwei Schuldern besteht, ist hingegen regelmäßig nicht ausreichend, um einen Anspruch gegen beide Schuldner zu begründen.

Unabhängig davon fehlt es aber auch an der Eilbedürftigkeit. Der Kläger hat nämlich nicht im Ansatz vorgetragen, aus welchem Grunde eine Wahrung seiner Interessen nur durch eine Regelung im einstweiligen Verfügungsverfahren möglich gewesen sein bzw. warum ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens seine Interessen in unerträglicher Weise beeinträchtigt haben soll. Allein der Umstand, dass etwaige - falsche - misskreditierende Inhalte über eine Person im Internet zu finden sind, begründet noch nicht per se eine Eilbedürftigkeit. Das Vorstehende gilt umso mehr, als im Erlass der einstweiligen Verfügung vorliegend sogar eine Vorwegnahme der Hauptsache lag und im Falle der

- 5 -

Vorwegnahme der Hauptsache die Anforderungen an die Eilbedürftigkeit in besonderem Maße hoch sind.

Auch der Umstand, dass zunächst mit Beschluss vom 16.09.2009 antragsgemäß eine einstweilige Verfügung erlassen worden ist, vermag das an dieser Stelle gefundene Ergebnis nicht in Zweifel zu ziehen. Zwar hat das Gericht bereits vor Erlass einer einstweiligen Verfügung deren Voraussetzungen zu prüfen, was bedeutet, dass zum damaligen Zeitpunkt die Begründetheit des klägerischen Antrags angenommen wurde. Die einstweilige Verfügung erging jedoch nicht durch den nunmehr zuständigen Abteilungsrichter, sondern durch die zum damaligen Zeitpunkt zuständige Richterin, deren Auffassung das erkennende Gericht nicht teilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Langner, Richter